



Datum: 26 Juni 2019

Seite 1 von 3

Ihr Aktenzeichen 209.2.3.1.5-2177/2019 Anfrage von Frau Wittmann, Schulungsunterlagen und Dienstanweisungen bezüglich Hambacher Forst

Sehr geehrte Frau Schulte-Zurhausen,

Sie erbeten nähere Ausführungen zu meinem abgelehnten Bescheid an die Petentin Wittmann bezogen auf die Informationsweitergabe von Schulungsmaterialien und Dienstanweisungen im Rahmen der Einsätze rund um den Hambacher Forst.

Zunächst möchte ich mitteilen, dass es nicht eine spezielle Dienstanweisung mit entsprechenden Schulungsunterlagen beim Polizeipräsidium Aachen gibt. Es gibt mehrere dienstliche Anweisungen an die eingesetzten Beamten, die in der Einsatzlage Hambacher Forst eingesetzt werden. Diese Anweisungen enthalten taktische Vorgehensweisen der Polizei im Einsatz. Des Weiteren enthalten diese Anweisungen personenbezogene Daten von beispielsweise Anmeldern oder Kontaktpersonen, die als Ansprechpartner im Einsatz von verschiedenen Unternehmen gelten. Auf die Herausgabe von Informationen über taktische Maßnahmen der Polizei folgt mit

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Trierer Straße 501  
52078 Aachen  
Telefon 0241 9577-0  
Telefax 0241 9577-20555  
poststelle.aachen@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66  
Haltestelle: Königsberger Straße/  
Polizeipräsidium

Zahlungen an  
Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN  
DE27 3005 0000 0004 0047 19  
BIC



Datum: 26 Juni 2019  
Seite 2 von 3

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Anpassung des Verhaltens des polizeilichen Gegenübers, was nicht nur die Tätigkeit sondern insbesondere auch die Sicherheit der Polizei beeinträchtigt. Im Hinblick auf die möglichen Gefahren - auch für Leib und Leben - für alle Beteiligten, die im Hambacher Forst, in den Tagebauten und an den Verteilungspunkten des Kohleabbaus bestehen, ist die Herausgabe dieser Informationen abzulehnen.

Daten über Anmelder und Ansprechpartner von Unternehmen, die ggf. unterstützend für die Polizei tätig werden, dürfen nur mit deren Einwilligung weitergegeben werden. Eine Einwilligung liegt beim Polizeipräsidium Aachen nicht vor. Da es bereits in der Vergangenheit zu Straftaten gegenüber Firmen, die im Zusammenhang mit Einsatzmaßnahmen im Hambacher Forst für die Polizei unterstützend tätig wurden, gekommen ist, ist nicht davon auszugehen, dass diese Firmen eine Einwilligung erteilen werden.

Sie teilten mit, dass die Petentin davon ausgehe, dass das öffentliche Interesse an den Informationen dem Geheimhaltungsbedürfnis überwiege. Aus der o. g. Darlegung der materiellen Gründe für die Einstufung als Verschlussache geht hervor, dass die öffentliche Sicherheit bei Informationsweitergabe beeinträchtigt wäre. Teil der öffentlichen Sicherheit ist der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen und somit auch die Polizei. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stellt einen Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 IFG NRW dar, sofern diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte vorliegen. In diesem Fall ist kein Ermessen eingeräumt (Abs. 1 „Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen...“, Abs. 2 „Entsprechendes



Datum: 26. Juni 2019  
Seite 3 von 3

gilt...“), sodass insoweit eine Geheimhaltungspflicht besteht. Die Petentin veröffentlicht im Internet u. a. Fotos, die aus Sicht einer in einem Baumhaus befindlichen Person gemacht wurden. Die Nähe zu den Aktivisten im Hambacher Forst ist folglich anzunehmen und konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen bzw. den Anforderungen an die gewünschte Stellungnahme bezüglich der Ablehnung gegenüber der Petentin Rechnung getragen zu haben. Sollten noch Rückfragen bestehen, stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

im Auftrag

